

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 06.02.1930

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1930.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 31. Januar 1930, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
- Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.
- Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 104.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1930/31 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.



Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von
Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

**Tarif für die Schiffahrtsabgaben
auf den oldenburgischen Kanälen.**

Es sind zu zahlen:

A. An Schleusengeld

a) bei der Durchfahrt durch jede Schleuse:

1. Von Fracht- und Personen-Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt $\frac{1}{2}$ *Rpf.*, mindestens jedoch 10 *Rpf.*
2. von Schleppfahrzeugen ohne Anhang sowie von sonstigen Schwimmkörpern (Bootshäusern, Badeanstalten, Baggern usw.), je 10 *Rpf.*
3. von Kleinfahrzeugen wie Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln und Sportfahrzeugen sowie anderen kleinen Schiffsgefäßen mit höchstens 3 Tonnen Tragfähigkeit je Fahrzeug eine Abgabe von 10 *Rpf.*

b) für Vorschleusungen, d. h. für Schleusungen außerhalb der durch den Zeitpunkt der Ankunft und Anmeldung an der Schleuse sich ergebenden Reihenfolge, und für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte der sonst zu zahlenden Abgaben.

B. An Brüdengeld

a) für das Deffnen jeder Brücke von jedem Fahrzeug (auch in Schleppzügen), welches die Brücke bei geschlossenem Zustand nicht durchfahren kann 10 *Rpf.*

b) außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte.

C. An Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn

1. von Frachtfahrzeugen, beladen oder unbeladen, je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen für jedes cbm Nettoraumgehalt 2 *Rpf.*, mindestens 50 *Rpf.*,
2. von sonstigen Fahrzeugen und Schwimmkörpern je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen 50 *Rpf.*

D. An Kanalgeld

1. von den unter A a) 1 des Tarifs genannten Frachtfahrzeugen für jedes cbm Nettoraumgehalt 1 *Rpf.*, mindestens 20 *Rpf.*,
2. von den unter A a) 2 und 3 des Tarifs genannten Fahrzeugen und Schwimmkörpern 20 *Rpf.*

Anmerkung:

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. die Schleuse XVIII im Friesonther Kanal (neue Schleuse),
2. die Schleuse XIII im Utender Kanal,
3. die Schleuse XV im Augustfehn-Kanal,
4. die Brücke über den Barßeler Kanal in Elisabethfehn,
5. die Brücke über den Bollinger Kanal in Elisabethfehn.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaliger Durchfahung an diese Hebestellen zu zahlen.

Ausnahme: Schiffe, die die Hebestellen 4 und 5 unmittelbar nacheinander durchfahren, zahlen das Kanalgeld nur einmal.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei den nach Tragfähigkeit vermessenen Schiffen werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.
2. Für die Liegezeit kommen nicht in Ansatz die Sonntage und allgemeine Feiertage.
3. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
4. Die Abgabebeträge werden auf volle 5 bzw. 10 *Rpf* aufgerundet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

a) von allen Abgaben

1. Schiffe, Schwimmkörper und Güter, welche dem Reiche oder dem Lande gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen fördernden Zwecken des Reiches oder des Landes dienen,
2. Handfähne (auch solche mit Motor) oder Traktoren als einzige Anhänge größerer Fahrzeuge, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen,
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen, vom Schleusengeld jedoch nur dann, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden,

b) vom Hafengeld

Schiffe, welche nicht auslaufen können, weil der Kanal infolge baulicher Maßnahmen oder durch Eis nicht betriebsfähig ist.

Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1930 in Kraft. Bis dahin gilt für die oldenburgischen Kanäle die Be-

Kanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1926.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

§ 1. Betriebszeiten.

Für sämtliche Schleusen und Brücken sind die Tagesbetriebszeiten an Wochentagen folgende:

im Januar und Dezember von 8—17 Uhr,

im Februar, März, Oktober und November von 7 bis 18 Uhr,

im April, Mai, August und September von 6 bis 19 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Juni und Juli von 5—21 Uhr.

Die Wärter sind auch außerhalb dieser Zeiten zur Bedienung verpflichtet, dann wird Schleusen- und Brückengeld in doppelter Höhe erhoben.

An Sonn- und Festtagen werden die Schleusen und Brücken von 9—13 Uhr und von 15—19 Uhr nicht bedient und geschlossen gehalten.

§ 2. Hebestellen.

Die Abgaben werden durch die bedienenden Wärter erhoben, das Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn durch den Brückenwärter der Einfahrtsbrücke.

§ 3. Abgabeberechnung für nicht vermessene Fahrzeuge und Schlepper.

Zur Feststellung der zu entrichtenden Abgaben sind der Schiffsmeßbrief oder bei Fehlen desselben die sonstigen Ausweise über den Raumgehalt des Schiffes oder über die Ladung vorzuzeigen. Unterbleibt dies oder ist das Schiff weder vermessen noch geeicht, so wird vom Abgabenerheber nach Anhörung des Schiffsführers der Raumgehalt geschätzt.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung als Schlepper anzusehen ist, zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffsfahrtsabgabe nach der Raumgröße zu entrichten. Dies gilt für die freifahrenden und für die mit Anhang fahrenden Schlepper.

§ 4. Vorschleuserecht.

Auf Vorschleusungen haben die Schiffer keinen Anspruch, in dieser Beziehung sind die Anordnungen der Wasserbauverwaltung bzw. des Schleusenwärters maßgebend. Für die Gewährung des Vorschleuserechtes ist die Voraussetzung die Zahlung des doppelten Schleusengeldes.

Schiffe und Schwimmkörper, welche dem Reiche oder dem Lande Oldenburg gehören, haben stets das Vorschleuserecht.

§ 5. Strafen.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Tarifbestimmungen und dieser Ausführungsbestimmungen durch die Schiffsahrtstreibenden sowie Abgabenhinterziehungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *R.M.* bestraft.

§ 6. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der bisherigen am 1. Februar 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betr. Ausführung des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 — Ges. Bl. Bd. 46, S. 403 — ist in Abs. 2, Zeile 2 statt „in die Handwerksnovelle“ zu setzen „in die Handwerksrolle“.

Die Auslieferung des ...
 im ...
 ...

Dr. ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

